

REGIERUNGSRAT

19. Februar 2025

24.418

Motion Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken (Sprecherin), Adrian Meier, FDP, Menziken, vom 3. Dezember 2024 betreffend Änderung Polizeigesetz des Kantons Aargau (PolG) zur Schaffung eines Zugangsrechts – insbesondere für die präventive Kontrolltätigkeit zur Bekämpfung von Strukturkriminalität; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

1. Ausgangslage

Die Motion verlangt die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG), die der Kantonspolizei ein Zugangsrecht für die Durchführung von präventiven Kontrollen zur gezielten Bekämpfung von Strukturkriminalität einräumt. Die Motionärin und der Motionär begründen dieses Anliegen im Wesentlichen damit, dass es der Kantonspolizei nicht gelinge, in diesem Themenbereich die meist hochprofessionell organisierten Strukturen zu durchdringen. Grund dafür sei unter anderem, dass es der Kantonspolizei mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht möglich sei, präventive Kontrollen in Lokalitäten wie Shisha-Bars, Barbershops oder Betrieben des Sexgewerbes durchzuführen. Die Motionärin und der Motionär berufen sich in diesem Zusammenhang auf Bestimmungen in Polizeigesetzen anderer Kantone, unter anderem auf diejenigen des Kantons Bern. Gemäss diesen sei es der Polizei erlaubt, private Grundstücke zu betreten, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist.

Die Motion bezieht sich auf die Bekämpfung von Strukturkriminalität, welche umgangssprachlich auch als organisierte Kriminalität bezeichnet wird. In Europa, in der Schweiz und im Kanton Aargau haben sich Formen der Strukturkriminalität entwickelt, denen aus Sicht des Regierungsrats mit aller Entschlossenheit begegnet werden muss. Die ursprünglich nur in bestimmten Regionen Europas vorhandenen und traditionell gewachsenen kriminellen Organisationen, wie Mafia oder Camorra, die in Italien bereits seit langer Zeit eine Parallelgesellschaft bilden, haben mittlerweile Stützpunkte in anderen europäischen Ländern. Zwar sind die Strukturen der organisierten Kriminalität in den meisten europäischen Staaten nicht mit hierarchisch gegliederten Organisationen wie den südamerikanischen Rauschgiftkartellen oder den chinesischen Triaden zu vergleichen. Sie dürfen in ihrer kriminellen Energie und Gefährlichkeit aber dennoch nicht unterschätzt werden. Sie haben sich bereits über-

all in Europa und auch im Kanton Aargau verfestigt und gewinnen zunehmend an Macht und Einfluss. Kriminelle Gruppierungen und Organisationen sind im Kanton Aargau präsent. Aktivitäten werden primär in den Bereichen Betäubungsmittelhandel, Vermögens- und Wirtschaftskriminalität sowie Geldwäscherei festgestellt.¹ Die Bekämpfung der Strukturkriminalität stellt einer der Schwerpunkte des Regierungsrats bei der Strafverfolgung und der Kriminalitätsbekämpfung dar.² Zudem ist die Professionalisierung der Bekämpfung der Strukturkriminalität ein Entwicklungsschwerpunkt im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028.³

Die vorliegende Motion steht in einem engen sachlichen Zusammenhang zur (24.419) Motion Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken (Sprecherin), Adrian Meier, FDP, Menziken, vom 3. Dezember 2024 betreffend Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Verstärkung des Informationsaustausches zwischen Behörden zur Bekämpfung von Strukturkriminalität, weshalb ergänzend auch auf die Stellungnahme des Regierungsrats zu diesem Vorstoss verwiesen wird.

2. Geltende Rechtsgrundlagen

§ 39 Abs. 2 PolG regelt das Betreten und Durchsuchen von privaten Grundstücken und Liegenschaften sowie öffentlichen Gebäuden durch Angehörige der Polizei im Rahmen der präventiven Polizeitätigkeit. Vorausgesetzt dafür ist, dass das Betreten und Durchsuchen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist oder dass der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf. Absatz 3 schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass die Durchsuchung soweit möglich in Anwesenheit jener Personen durchgeführt wird, welche die Sachherrschaft ausüben. Sind diese Personen abwesend, muss eine Ersatzperson beigezogen werden.

Die diesbezüglichen Kompetenzen der Polizei im Rahmen von Strafverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO), mithin nach Bundesrecht. Ist keine Gefahr in Verzug und willigt die berechtigte Person nicht in die Durchsuchung ein, bedarf es für das Betreten von nicht allgemein zugänglichen Räumlichkeiten eines von der Staatsanwaltschaft erlassenen Hausdurchsuchungsbefehls (Art. 213 und 244 f. StPO).

3. Beurteilung des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärin und des Motionärs, dass die Bekämpfung der Strukturkriminalität von grosser Bedeutung ist. Es soll deshalb geprüft werden, ob und wie die Rechtsgrundlagen im Polizeigesetz geschärft werden können, um dem Anliegen der Motion Rechnung zu tragen. Bei dieser Prüfung wären die in der Motion genannten Regelungen in Polizeigesetzen anderer Kantone zu berücksichtigen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Regelungen keinen uneingeschränkten Zugang zu Räumlichkeiten erlauben beziehungsweise diese nicht einzig voraussetzen, dass ein solcher Zugang zur Erfüllung von polizeilichen Aufgaben notwendig ist. So statuiert etwa Art. 99 des Polizeigesetzes des Kantons Bern einzig, dass private Grundstücke zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben betreten werden dürfen. Das Betreten von Häusern, Wohnungen und weiteren Räumlichkeiten durch die Polizei ist demgegenüber in Art. 100 dieses Erlasses geregelt und nur unter restriktiven Voraussetzungen zulässig und bedarf gemäss Art. 100a einer Genehmigung einer Regierungsstatthalterin oder eines Regierungsstatthalters, wenn die betroffenen Personen mit dem Betreten und Durchsuchen der Räumlichkeiten nicht einverstanden sind und keine Gefahr in Verzug ist.⁴

¹ vgl. Beantwortung der [\(24.207\) Interpellation Roland Vogt, SVP, Wohlen \(Sprecher\), Stephan Müller, SVP, Möhlin, vom 2. Juli 2024 betreffend "kriminelle Clan-Strukturen im Kanton Aargau"](#)

² [Schwerpunkte der Strafverfolgung und Kriminalitätsbekämpfung 2023–2026 - Kanton Aargau](#)

³ <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dfr/dokumente/finanzen/planung-und-berichterstattung/aufgaben-und-finanzplan/afp-2025-2028-bechluss-final.pdf>

⁴ https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/551.1

Es wird zu prüfen sein, ob und unter welchen Voraussetzungen beziehungsweise zu welchen Zwecken der Kantonspolizei ein Zugangsrecht gewährt werden soll. Zudem wird zu prüfen sein, worauf sich dieses Zugangsrecht konkret beziehen soll. Eine Bestimmung im Sinne von Art. 99 des Polizeigesetzes des Kantons Bern, welche sich ausschliesslich nur auf Grundstücke und nicht auch auf Räumlichkeiten bezieht, dürfte aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend sein. Das blosses Betreten eines Grundstücks dürfte es in der Regel nicht erlauben, die von der Motionärin und dem Motionär angestrebten präventiven Kontrollen im Bereich der Strukturkriminalität durchführen zu können. Dafür müsste es der Kantonspolizei explizit auch erlaubt werden, private Räumlichkeiten zu betreten und dort Durchsuchungen oder anderweitige Kontrollen vorzunehmen. Auch wird zu klären sein, ob sich eine Sonderregelung im Bereich der Strukturkriminalität rechtfertigt oder ob dasselbe Zugangsrecht nicht für alle beziehungsweise für weitere Formen der Kriminalität eingeräumt werden soll.

Zusammengefasst unterstützt der Regierungsrat das Anliegen der Motion im Grundsatz und ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Es soll im Rahmen der Umsetzung des Postulats geprüft werden, ob und gegebenenfalls wie das Anliegen der Motion im kantonalen Polizeigesetz umgesetzt werden kann.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die zu erwartenden Auswirkungen sind davon abhängig, wie der vorliegende Vorstoss konkret umgesetzt wird. Die Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung können zurzeit nicht abgeschätzt werden.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage einer Gesetzesänderung (§ 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dies mit folgender Begründung: Das geforderte Zugangsrecht müsste im Polizeigesetz verankert werden. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (§ 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Sollte der Vorstoss wie vom Regierungsrat beantragt als Postulat überwiesen werden und sich im Rahmen der Prüfung zeigen, dass keine gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann, wäre ein Bericht an den Grossen Rat zu erstellen. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'345.–.

Regierungsrat Aargau